

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, nicht gegenüber Verbrauchern.

Soweit nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, gelten für das Vertragsverhältnis die nachstehenden Bedingungen. Mit der Ausführung des Auftrages (erstmalige Lieferung) werden die Allgemeinen Einkaufsbedingungen entsprechend der einschlägigen Anforderungen vereinbart und in den Liefervertrag einbezogen. Der Lieferant erkennt die jeweils gültige Fassung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen auch für alle weiteren Lieferverhältnisse als rechtsverbindlich an. Abweichende oder ergänzenden Bedingungen des Lieferanten, z.B. in deren AGBs gelten nur, wenn diese von AVL SCHRICK Performance Components GmbH ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

1. Bestellung

- Bestellungen und Änderungen zu diesen besitzen nur Gültigkeit, wenn diese von uns schriftlich erteilt/ bestätigt werden.
- 1.2 Die Weitergabe unserer Aufträge an Dritte in Gänze oder auch nur in Teilen darf nur mit unserer schriftlichen Zustimmung erfolgen. Zudem ist dabei eine Geheimhaltungs-/ Vertraulichkeitserklärung des Dritten unterschrieben, gestempelt und datiert vorzulegen. Bei Verstößen geben wir dem Lieferanten die Gelegenheit, diesen Verstoß innerhalb einer gesetzten Frist zu korrigieren, jedoch maximal innerhalb von fünf Werktagen. Nach Fristablauf sind wir zum ersatzlosen Widerruf dieses Auftrages berechtigt. Weitergehende Ansprüche bleiben davon unberührt.
- 1.3 Die Abtretung von Ansprüchen sowie die Übertragung der Einbeziehung von Forderungen gegen uns auf Dritte sind ausgeschlossen und berechtigt uns ebenfalls zum ersatzlosen Widerruf des Auftrages, wobei weitergehende Ansprüche unberührt bleiben.
- 1.4 Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird vom Lieferanten selbst oder einem Gläubiger ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten gestellt, so sind wir - nach Berücksichtigung des gesetzlichen Wahlrechts des Insolvenzverwalters im Hinblick auf die Vertragserfüllung und unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über derartige Umstände zu informieren.

2. Lieferung

- 2.1 Die angeführten und vor allem bestätigten Liefertermine sind verbindlich und verstehen sich als Zeitpunkt des Wareneingangs an dem benannten Bestimmungsort. Der Bestimmungsort liegt in der Regel am Ort des Bestellers, andere Lieferorte werden explizit durch den Besteller in der Bestellung genannt. Wird die Einhaltung des Liefertermins gefährdet, so ist der Lieferant verpflichtet, uns davon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- 2.2 Auch bei Akzeptierung eines Lieferverzuges durch uns, behalten wir uns die Anrechnung einer Vertragsstrafe (Pönale) von 1% des Netto- Vertragspreises pro abgelaufener Woche Verzögerung (beginnend mit dem der Lieferwoche folgenden Montag), maximal jedoch 5% des gesamten Auftragsvolumens, ausdrücklich vor.

Weiter ist der Lieferant verpflichtet, das schnellste zur Verfügung stehende Transportmittel unbeschadet der in der Bestellung vorgeschriebenen Versandart zur Minderung des Transportverzuges einzusetzen. Die Kosten für diesen Transport gehen zu Lasten des Lieferanten.

- 2.3 Im Falle eines vom Lieferanten zu vertretenden Lieferverzugs setzen wir dem Lieferanten eine Nachlieferfrist. Mit Ablauf dieser sind wir berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass eine neuerliche Nachlieferfrist zu setzen ist. Wurde hingegen ein Fixtermin vereinbart, so ist der Vertrag mit der Terminüberschreitung aufgelöst, es sei denn, wir verlangen innerhalb einer von AVL SCHRICK Performance Components GmbH festzusetzenden Frist Terminüberschreitung die Erfüllung des Vertrages.
- 2.4 Teillieferungen, bzw. -leistungen und Vorauslieferungen bedürfen unserer schriftlichen Genehmigung. Ausgenommen davon sind Lieferungen bis maximal 7 (sieben) Kalendertage vor dem vereinbarten Termin, wobei in diesem Fall die Zahlungsziele erst mit dem vertraglich vereinbarten Termin
- 2.5 Die Lieferungen erfolgen, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, gemäß DDP (Incoterms 2010 derzeit, bzw. derer Revisionen) an den benannten Bestimmungsort. Die Verpackung
 - ist unter Berücksichtigung der einschlägigen Verpackungsinsbesondere der AVL Anliefernormen. Verpackungsvorschrift (www.avl.com > Company > Quality, Environment, Safety & Security > Documents), so zu wählen, dass eine beschädigungsfreie Lieferung möglich ist und effizientes AVL- Handling gewährleistet ist. Lieferanten sind verpflichtet, die jeweils gültige Verpackungsverordnung des Erfüllungsortes umzusetzen. Nicht rechtskonforme Verpackungen, die aufgrund des Rechtsmangels Kosten bei AVL SCHRICK Performance Components GmbH jedweder Art erzeugen, werden neben den Entsorgungskosten und möglichen Strafen zusätzlich mit 10% Bearbeitungskosten beaufschlagt und in Rechnung gestellt.
- 2.6 Im Fall speziell vereinbarter Lieferfreigabe durch uns, sind wir berechtigt, die Lieferfrist um bis zu 90 Tage zu verlängern. Der Lieferant ist in diesem Falle verpflichtet, die Ware bis zur Lieferfreigabe durch uns unentgeltlich und sorgfältig zu lagern.

3. Werkverträge

- 3.1 Dieser Punkt enthält zusätzliche Bedingungen für die Erbringung von werkvertraglichen Leistungen ("Werk") durch den Lieferanten.
- 3.2 Der Lieferant wird das Werk bis zum vereinbarten Termin erbringen. Zudem wird zwischen der AVL SCHRICK Performance Components GmbH und dem Lieferanten vor Vertragsbeginn eine Regelung bzgl. einer Vertragsstrafe (Pönale) im Falle des im Werkvertrag Lieferverzuges vereinbart festgeschrieben. Der Vertrag gilt als erfüllt, wenn das Werk zur Gänze von AVL SCHRICK Performance Components GmbH schriftlich abgenommen wurde.
- 3.3 Der Lieferant wird bei der Werkerstellung im Wesentlichen eigene Betriebsmittel verwenden. Der Lieferant ist seitens AVL SCHRICK an keine Dienstzeiten, keinen Dienstort und keine Weisungen der AVL SCHRICK Performance Components GmbH gebunden. Er nimmt zur Kenntnis, dass sich aus dieser Bestellung kein Beschäftigungsverhältnis ableiten lässt. Es besteht keine persönliche Leistungspflicht des Lieferanten. Für die Versteuerung des Entgeltes sowie Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge ist der Lieferant allein verantwortlich. Er sichert uns zu, alle für die Durchführung des Werkes notwendigen Voraussetzungen zu erfüllen (Sozialversicherungs- und Gewerberecht) und uns im Bedarfsfall nach Aufforderung entsprechende Nachweise vorzulegen. Weiter verpflichtet sich der Lieferant, uns für jegliche nachteilige Folgen aus der Nichterfüllung dieser Verpflichtungen schad- und klaglos zu halten.



4. Preise und Zahlung

- 4.1 Die in der Bestellung angegeben Preise sind, soweit nicht andere schriftliche Vereinbarungen bestehen, Festpreise und somit bis zur vollständigen Erfüllung des Liefer- und Leistungsumfanges laut Bestellung unveränderlich.
- 4.2 Die Zahlung erfolgt, soweit in den Zahlungs- und Lieferkonditionen nicht anders schriftlich vereinbart, nach vertragsgemäßem Wareneingang, bzw. Abnahme des Werkes durch uns sowie Eingang der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung nach 60 Tagen netto.
- 4.3 Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Mängelbeseitigung aufzuschieben.

5. Gewährleistung

- 5.1 Für alle Lieferungen und Leistungen übernimmt der Lieferant volle Gewähr für die Frist von 24 Monaten. Der Lieferant hat während dieser Frist auftretende Mängel nach Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten zu beheben. Alle mit der Mängelfeststellung und Mängelbehebung in Zusammenhang stehenden Kosten, auch soweit diese bei uns anfallen, wie z.B. Untersuchungskosten, Transport, Aus- und (Wieder-) Einbaukosten, gehen zu Lasten des Lieferanten. Die Gewährleistungspflicht wird für die Dauer Nachbesserungsarbeiten bis zur erfolgreichen Mängelbehebung gehemmt. Für im Rahmen der Gewährleistung ausgetauschte reparierte Teile gilt Gewährleistungspflicht von 24 Monaten ab Austausch, bzw. Reparatur. Der Erfüllungsort für Mängelbehebung befindet sich dort, wo sich die Ware vertragsgemäß befindet. Weitergehende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.
- 5.2 Für versteckte Mängel, die bei der Abnahme oder Übernahme nicht erkennbar sind, beginnt die Gewährleistungspflicht erst mit dem Zeitpunkt des Erkennens/ Auftretens.
- 5.3 In Fällen, in welchen der Lieferant seiner Gewährleistungspflicht nach Aufforderung nicht in einer angemessenen Frist nachkommt, und auch in Fällen, die momentan nicht dringlich sind, sind wir ohne Weiteres berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbehebung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen, bzw. wenn dies nicht möglich ist, anderweitig Ersatz zu beschaffen.
- 5.4 Die uns durch mangelhafte Lieferungen entstehenden Schäden sind vom Lieferanten zu ersetzen.
- 5.5 Sollte uns als Hersteller des Endproduktes eine Haftung für Schäden treffen, welche auf Fehler des vom Lieferanten gelieferten Grundstoffes oder Teilproduktes zurückzuführen sind, so hat uns der Lieferant aus einer solchen Haftung schadlos zu halten und vollen Regress zu leisten, und zwar unabhängig von einem Verschulden. Dieses gilt auch für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte entstehen.
- 5.6 Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass seine Lieferungen/ Leistungen keiner Eingangskontrolle unterzogen, sondern erst im Zuge der weiteren Projektbearbeitung durch uns oder, sofern eine solche nicht erfolgt, nach der Kundenübergabe überprüft werden. Im Übrigen gelten die Regelungen des §377 HGB. Unsere Zahlung bedeutet keine vorbehaltlose Abnahme der Ware.

Ersatzteile, Fertigungsmittel und Vormaterialien

- 6.1 Der Lieferant wird für die jeweilig durchgeführten Projekte gemeinsam mit AVL SCHRICK Ersatzteillisten erstellen, welche die Preise und Lieferzeiten der Ersatzteile enthalten. Der Lieferant garantiert die Verfügbarkeit der in diesen Listen enthaltenen Ersatzteile für einen Zeitraum von fünfzehn Jahren ab der letzten Projekt-Lieferung. Sollte innerhalb dieses Zeitraums ein Ersatzteil nicht mehr verfügbar sein, wird der Lieferant eine technische Ersatzlösung liefern, deren Lieferfrist nicht länger als die ursprünglich vereinbarte Lieferfrist für das betroffene Ersatzteil sein darf und den vereinbarten Preis nicht übersteigt.
- 6.2 Fertigungs-/ Produktionsmittel, die wir dem Lieferanten zur Verfügung gestellt haben, sind sorgfältig zu handhaben. Weiter sind diese deutlich unterscheidbar vom eigenen Anlagevermögen des Lieferanten, bzw. Beistellungen anderer Kunden separat zu lagern. Bezüglich der Aufbewahrung gilt eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren beginnend mit dem letzten Produktionszeitpunkt. Weiter sind diese nach Aufforderung unverzüglich herauszugeben.
- 6.3 Fertigungs-/ Produktionsmittel, welche der Lieferant hergestellt oder beschafft hat, und für die wir die Herstellkosten (Werkzeugkosten) übernommen und bezahlt haben, gehen in das Eigentum der AVL SCHRICK über. Punkt 6.2 gilt dann auch für diese vom Lieferanten auf unsere Kosten hergestellten Fertigungs-/ Produktionsmittel. Sofern der Lieferant nicht in der Lage ist, diese Fertigungsmittel 10 Jahre im gebrauchsfähigen Zustand zu unserer Verfügung zu halten, ist er verpflichtet, uns schriftlich davon in Kenntnis zu setzen und uns diese nach Aufforderung zu übergeben.
- 6.4 Bei Beschädigung, Verlust oder Untergang unserer Beistellungen (Halbzeuge, Güsse, Vorrichtungen etc.) sind uns deren Wiederbeschaffungskosten durch den Lieferanten zu ersetzen.
 - 7. Compliance, Qualität und Dokumentation
- 7.1 Die zu liefernden Waren müssen den jeweils geltenden in- und
 - ausländischen Bestimmungen (insbesondere den Unfallverhütungs- und Umweltvorschriften, den einschlägigen Verordnungen und Richtlinien der VDE-Vorschriften, der REACH-Verordnung (EG Nr. 1907/2006)), den anerkannten Regeln der Technik sowie exakt den dem Auftrag zugrundeliegenden Unterlagen wie Zeichnungen, Beschreibungen, Muster, Spezifikationen, Abnahmebedingungen etc. entsprechen.
- 7.2 Der Lieferant verpflichtet sich, die gültigen und anwendbaren Rechtsordnungen einzuhalten, sich weder passiv noch aktiv, direkt oder indirekt an irgendeiner Form von Bestechung. Lohndumping, Geschlechterbenachteiligung, Rassismus, Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder Kinderarbeit zu beteiligen. Der Lieferant verpflichtet sich, keine "Conflict Minerals" gemäß Section 1502 des US Dodd-Frank Acts, die aus der Demokratischen Republik Kongo, oder einem angrenzenden Staat stammen, in seinen Produkten zu verwenden. Insbesondere gilt diese Regelung dann, wenn AVL SCHRICK ein börsennotiertes US-Unternehmen als Endkunden beliefert. Hier ist nicht nur von der AVL SCHRICK, sondern auch von allen darin beteiligten Wertschöpfungspartnern die Lieferkette nach Aufforderung bekanntzugeben.
- 7.3 Der Lieferant hat ein den Forderungen der ISO 9001 entsprechendes Qualitätsmanagement einzurichten, eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätskontrolle durchzuführen und sich in Richtung ISO 16949 und VDA 6.4 Standard sowie Null-Fehler-Philosophie zu entwickeln. Der Standard ISO 26262 betreffend funktionale Sicherheit für Systeme mit Elektronik und Software ist vom Lieferanten einzuhalten. Ebenso müssen die gültigen Normen für die Sicherheit von Webapplikationen erfüllt werden.



- 7.4 Software und Applikationen haben dem neuesten Stand der Technik zum Zeitpunkt der Bestellung zu entsprechen.
- 7.5 Die AVL SCHRICK Performance Components GmbH ist nach DIN ISO 14001 und DIN ISO 9001 zertifiziert. Die für Lieferanten zu beachtenden QES-Dokumente inkl. der aktuellen Liste von Inhaltsstoffen und Substanzen ("AVL-Stoffliste"), die nicht oder nur bedingt an das Unternehmen geliefert werden dürfen, befinden sich auf der Internetseite www.avl.com unter Company> Quality, Environment, Safety & Security> Documents. Sollten die vom Lieferanten gelieferten Waren einen der genannten Stoffe beinhalten, hat sich der Lieferant unter Angabe der jeweiligen
 - betroffenen Substanzen an den auf der Bestellung angeführten Einkäufer zu wenden. Handelt es sich um einen Gefahrstoff, der nicht unter der obengenannten Adresse gelistet ist, ist vorab ebenfalls der entsprechende Ansprechpartner im Einkauf zu kontaktieren.
- 7.6 Für Geräte, Instrumente, Anlagenteile bzw. Anlagen sind vollständige Wartungs-, Bedienungs- und Serviceanleitungen ohne gesonderte Anforderung und ohne Mehrkosten in elektronischer Form und/ oder als Hardcopy mitzuliefern.
- 7.7 Im Rahmen seiner Warnpflicht gemäß §§ 831/823 BGB (Produkthaftungsgesetz und BGB Deliktsrecht) hat der Lieferant insbesondere den auf der Bestellung angeführten Einkäufer rechtzeitig und vollständig schriftlich zu informieren. Dies gilt vor allem dann, wenn durch ein fehlerhaftes Produkt potentielle und erhebliche Schädigungen für Körper und Gesundheit entstehen können. Insofern besteht beim Lieferanten eine Instruktionspflicht.
 - 8. Geheimhaltung
- 8.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle ihm im Laufe der Zusammenarbeit mit uns zur Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der AVL SCHRICK Performance Components GmbH ("geheime Informationen") streng vertraulich zu behandeln und diese Informationen nach Ausführung der Bestellung an uns zurückzusenden. Die geheimen Informationen dürfen ohne unsere schriftliche Genehmigung weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht noch für andere Zwecke als die Abwicklung unserer Bestellungen verwendet werden. Es ist dem Lieferanten insbesondere untersagt. Unterlagen (z.B. Daten, Dokumentationen, Programme, Zeichnungen) jedweder Art ohne unsere schriftliche Genehmigung von unserem Firmengelände zu entfernen. Bei uns genehmigter (teilweiser) Vergabe Unteraufträgen zur gegenständlichen Bestellung an Unterlieferanten hat der Lieferant seinen Unterlieferanten entsprechende Geheimhaltungspflichten aufzuerlegen. Ebenso wird er seine Mitarbeiter entsprechend zur Geheimhaltung (einschließlich Verwendungsverbot) verpflichten. Geheimhaltungsverpflichtungen mit Unterlieferanten bedürfen der Schriftform, sind entsprechend zu unterschreiben und Kopien davon sind an den Besteller weiterzuleiten.
- 8.2 Als geheime Informationen gelten insbesondere alle zur Erstellung von Angeboten bzw. Ausführung von Bestellungen überlassenen Zeichnungen, Berechnungen, alle AVL-eigenen und kundenbezogenen geschäftlichen, technischen und personenbezogenen Daten, das gesamte AVL- eigene oder von Kunden zur Verfügung gestellte technisches Know-how (Konstruktionen, Spezifikationen, Pläne, Software, etc.), die Bestellung und die sich daraus ergebenden Arbeiten sowie deren Ergebnisse, Daten und Kenntnisse.
- 8.3 Der Lieferant verpflichtet sich im Rahmen des nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen, alle geheimen Informationen sofort wirksam gegen den Zugriff unbefugter Dritter zu sichern und sie insbesondere gegen Entwendung, Verlust, Manipulation, Beschädigung oder Vervielfältigung zu sichern. Hat der Lieferant Hinweise darauf, dass unbefugte

- Dritte Kenntnisse von geheimen Informationen erlangt haben könnten, so hat er uns unverzüglich zu informieren und in Abstimmung mit uns alle erforderlichen Schritte einzuleiten, um den Sachverhalt aufzuklären und gegebenenfalls zukünftige Zugriffe zu verhindern.
- 8.4 Sollte der Lieferant die geheimen Informationen in seinen Datenverarbeitungsanlagen speichern, bearbeiten oder verarbeiten, so wird er sicherstellen, dass unbefugte Dritte nicht auf diese Daten zugreifen können.
- 8.5 Der Lieferant verpflichtet sich, nach Durchführung des Auftrags alle geheimen Informationen, Daten, Unterlagen und Speichermedien an uns zurückzugeben. Der Lieferant wird darüber hinaus alle Daten und Informationen aus seinen Datenverarbeitungsanlagen entfernen sowie alle Vervielfältigungen der Daten und Speichermedien nach unserer Wahl an uns zurückgeben oder die Vervielfältigungen in einer Art und Weise zerstören, dass eine Rekonstruktion ausgeschlossen ist. Der Lieferant wird die vollständige Rückgabe oder Zerstörung auf unser Verlangen nachweisen und schriftlich bestätigen.
- 8.6 Der Lieferant ist zur Einhaltung aller auf ihn anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen in jeweils geltender Fassung verpflichtet und wird diese beachten. Der Lieferant hat alle Mitarbeiter und Unterauftragnehmer nach der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmung zu belehren und gegebenenfalls gemäß den auf ihn anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Der Lieferant verpflichtet sich, insbesondere auch Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes durch Technik (Privacy by Design) und datenschutzfreundliche Voreinstellung (Privacy by Default) gemäß Artikel 25 EU-Datenschutz-Grundverordnung zu ergreifen.
- 8.7 Der Lieferant verpflichtet sich, uns bei den auf uns anwendbaren datenschutzrechtlichen Pflichten zu unterstützen.
- 8.8 Bei Verstoß gegen vorstehende Regelungen hält uns der Lieferant gegen alle nachteiligen Folgen schad- und klaglos. Außerdem sind wir in einem solchen Fall zum sofortigen Rücktritt von der betroffenen Bestellung sowie allen weiteren den Lieferanten erteilten Bestellungen berechtigt.
- 8.9 Falls der Lieferant personenbezogene Daten von AVL SCHRICK als Auftragsverarbeiter verarbeitet, tut er dies ausschließlich nach Maßgabe unserer Weisungen und erklärt sich bereit, einen separaten Auftragsdaten-verarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 Abs. 3 EU Datenschutz-Grundverordnung abzuschließen.
- 8.10 Der Lieferant kann unsere Datenschutzerklärung unter www.avl-schrick.com abrufen. Unsere zentrale Datenschutzstelle ist per E-Mail unter privacy@avl.com erreichbar.
 - 9. Arbeitsergebnisse und Schutzrechte
- 9.1 Alle Ergebnisse, die der Lieferant erarbeitet, gehen sofort mit deren Entstehen in unser ausschließliches und uneingeschränktes Eigentum über und sind uns unverzüglich bekanntzugeben, sowie zugänglich zu machen. Dies gilt auch für die vom Lieferanten getätigten Erfindungen, bzw. Erfindungsanteile. Der Lieferant tritt sämtliche Rechte an solchen Erfindungen, bzw. Erfindungsanteilen uneingeschränkt an uns ab. Sollten wir auf unsere Rechte an Erfindungen, bzw. Erfindungsanteilen ganz oder teilweise verzichten, so ist der Lieferant nicht berechtigt, Rechte an solchen Erfindungen, bzw. Erfindungsanteilen geltend zu machen (z. B. Eigennutzung, Schutzrechtsanmeldung, Vergabe von Lizenzen an Dritte, etc.). Sämtliche Erfindungen, bzw. Erfindungsanteile sind mit dem Preis gemäß Punkt 4.1 abgegolten.



- 9.2 Hinsichtlich der dem Lieferanten im Zusammenhang mit dem Auftrag zufallenden Urheberrechte räumt er uns dauerhaft und unbefristet das unbeschränkte, kostenlose Nutzungsrecht ein.
- 9.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine von Schutzrechten Dritter freie Lieferung, bzw. Leistung zu erbringen. Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung oder Leistung Schutzrechte Dritter nicht verletzt sind. Er hält uns im Hinblick auf mögliche Ansprüche Dritter wegen vermeintlicher Schutzrechtsverletzungen schad- und klaglos.

10. Außenhandelsdaten

- 10.1 Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige güterbezogene Beschränkungen bei (Re-)Exporten der gelieferten Güter (Waren, Technologie, Software) gemäß deutschen, europäischen und US-amerikanischen Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes der Güter zu informieren. Hierzu wird er zumindest in seinen Angeboten und Auftragsbestätigungen zu den einzelnen Warenpositionen folgende Informationen angeben:
- Die Nummer der EU-Militärgüterliste und der Dual-Use Güterliste
- Für US-Güter die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administration Regulations (EAR)
- Für US-Verteidigungsgüter (sog. ITAR-Güter) die USML-Category (United States Munitions List)
- Angaben zum nichtpräferenziellen Ursprung seiner Güter (Waren, Technologie, Software) und deren Bestandteile
- Angaben zu Gütern, die auf Basis von kontrollierter US-Technologie gefertigt wurden und/oder die kontrollierte US-Komponenten enthalten.

Der Lieferant ist zudem verpflichtet, dem auf der Bestellung angeführten Einkäufer nach Aufforderung alle weiteren Außenhandelsdaten schriftlich mitzuteilen, sowie diesen über alle Änderungen der vorstehenden Daten unaufgefordert schriftlich zu informieren.

10.2 Die rechtsverbindliche Übernahme von Re-Exportbeschränkungen (z.B. in Bezug auf bestehende/erteilte

Ausfuhrbewilligungen und darin enthaltene Re-Exportbeschränkungen oder aufgrund in Anspruch genommener License Exceptions nach dem EAR) beschränkt sich auf Güter, für die aus Sicht des Lieferlandes eine Ausfuhrbewilligung erforderlich ist (für die USA gilt die jeweils gültige Fassung der EAR), die in den Lieferpapieren außerdem entsprechend gekennzeichnet sind und die der Lieferant in Angeboten und Auftragsbestätigungen ausdrücklich zur Kenntnis bringt.

10.3 In der EU ansässige Lieferanten sind verpflichtet, uns innerhalb einer Kalenderwoche das Original der Lieferantenerklärung (ebenso Langzeit- Lieferantenerklärung) für Waren mit Präferenzursprungs-eigenschaft gemäß Verordnung (EG) Nr. 1207/2000 in der jeweils gültigen Fassung zu übermitteln. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung nicht nach oder entspricht seine Erklärung nicht den gesetzlichen Vorschriften, so hält er uns für daraus resultierende Folgen schad- und klaglos.

11. Allgemeine Bestimmungen

- 11.1 Für die Ausarbeitung von Offerten, Planungen, Kostenvoranschlägen etc. werden keinerlei Vergütungen gewährt.
- 11.2 Der Lieferant darf bei seiner Werbetätigkeit auf geschäftliche Verbindungen mit uns nur mit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung hinweisen.

- 11.3 Für diese Vertragsbeziehung gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 11.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lieferbedingungen rechtsunwirksam sein, so haben diese auf den Rechtsbestand der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss.
- 11.5 Als Erfüllungsort für die Lieferung gilt der von uns genannte Bestimmungsort. Erfüllungsort für die Zahlung und ausschließlich vereinbarter Gerichtsstand ist Remscheid, soweit nicht andere schriftliche Vereinbarungen bestehen.